



LIV.

Vereinigung der H. Ritterschaft des Hochstifts Osnabrück über die Absteuer und den Verzicht adelicher Töchter, wie solche von Gr. Königl. Maj. von Großbritannien als Vater des Herrn Bischofes Friederichs Königl. Hoheit sub dato St. James den 15 May 1778 bestätigt worden *).

Wir Georg der dritte, von Gottes Gnaden, König von Großbritannien, Frankreich und Irland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heiligen Römischen Reichs Erzhochmeister und Churfürst u. c. u.

Thun kund und fügen als Vater und Namens des postulirten Bischofs des Hochstifts Osnabrück, Unsers Prinzen Friederichs Liebden, hiemit zu wissen.

Demnach die löbliche Ritterschaft des Hochstifts Osnabrück Uns unterthänigst zu vernehmen gegeben, was maßen, obgleich die durch ein vormals zu Osnabrück im Jahr 1589 vor eigends dazu angesetzten fürstlichen Commissarien abgehaltenes Zeugenverhör in Sachen von dem Bussche wider von Kottorf beurkundete Gewohnheit des Adels im Hochstifte Osnabrück, so wie in mehrern andern

deut,

*) Der vorhergehende Aufsatz ist vom Jahre 1777 und sollte zur Vorbereitung der Vereinigung dienen, welche das Jahr darauf erfolgte, und ich hier mit einrücke, ob ich gleich andre Landesordnungen, wozu manches Stück der Phantasien eine Vorbereitung enthalten hat, zurückgelassen hat.

deutschen Ländern, es mit sich bringe, daß die Töchter sich mit einer billigen Absteuer begnügen, und sowohl ihre Forderungen darnach einrichten, als ihre dagegen mit Zuziehung der nächsten Verwandten gethane Verzicht halten müssen, dennoch mehrmals vorgekommen sey, daß ihre adlichen Töchter, wenn sie ihre Aussteuer so, wie solche entweder von den Eltern bestimmt, oder auch bey ihrer Verheyrathung zwischen beyderseitigen Verwandten der Braut und des Bräutigams behandelt worden, erhalten, und sich darauf der weiteren elterlichen Erbschaft verziehen haben, diese ihre Verzicht nachwärts, unter dem Vorwande, daß sie an ihrem Kindestheile, oder an dem ihnen nach Römischen Rechten gebührenden Pflichttheile verkürzt worden, anfechten, oder, wenn sie noch nicht abgesteuert worden, und den ihnen sonst aus den Gütern billig zukommenden Unterhalt, entweder durch Heyrath oder sonst, zu verlassen willens wären, ihre Absichten wenigstens nach dem Verhältnisse eines solchen Pflichttheils forderten, mithin darüber weitläufige Prozesse veranlasseten;

Und solchemnach besagte Ritterschaft geziemend gebeten hat, daß Wir als Vater Unsers Prinzen Bischofs Liebden, zu besserer Erhaltung des Adels und zu Abwendung unnöthiger Prozesse, auf vorangeführte Gewohnheit gnädigst halten lassen, und sämtliche Gerichte des Hochstifts darnach anweisen möchten:

Als haben wir, in gnädigster Rücksicht auf vorherregte Gründe und Umstände, nach darüber eingezogenem Berichte und Gutachten der Land- und Justiz-Cancley, folgendes zu verordnen gut gefunden.

Erstlich sollen sämtliche Gerichte des Hochstifts Osnabrück so wenig in dem Falle,

da eine abgesteuerte Tochter sich unter dem Beystande ihrer nächsten Anverwandten der weiteren elterlichen Erbschaft endlich verziehen, als in dem Falle,

da die Absteuer einer Tochter von beyden Eltern, oder auch von dem Vater, ehe derselbe zur zweiten Ehe geschritten, allein bestimmt, und die Tochter hierauf einen förmlichen obgleich nicht beschwornen Verzicht geleistet hat,

einige Klagen, welche eine Verletzung zum Grunde haben, annehmen.

Zweytens, in dem Falle aber,

da die Absteuer nicht von den Eltern, oder von dem Vater obgedachter maßen allein, sondern von andern geschehen ist, und die Tochter dagegen einen unbeschwornen Verzicht gethan hat, gleichwohl aber verkürzet zu seyn vermeynet,

so wie endlich auch in dem Falle,

da die Tochter noch erst ihre Abfindung fordert, und eine elterliche oder väterliche Bestimmung, so wie oben gesetzt, nicht vorhanden ist,

sollen die Gerichte die Klagen der Töchter an drey aus der Ritterschaft zu erwählende Schiedsleute, wovon die Klägerinn den einen, der Beklagte den andern, und den dritten wiederum die Klägerinn aus dreyen ihr von dem Beklagten vorzuschlagenden mit Landtagsfähigen Gütern angefahrenen adlichen Personen erwählen mag verweisen und damit diese soviel geschwinder ausgesprochen, auch demnächst soviel besser im Stand gesetzt werden mögen, eine gütliche Behandlung vornehmen, oder ihren Schiedsrichterlichen Ausspruch thun zu können: so sollen

Drittens, die Gerichte den Beklagten sofort, mittelst eines Decreti communicatorii, zur gerichtlichen Einlieferung

lieferung eines auf Verlangen eydlich zu bestärkenden Status honorum oder Inventarii, und zur Benennung eines Schiedsmannes, nachdem die Klägerinn den ihrigen in der Klage benannt haben wird, so wie zum Vorschlag der drey von ihm zu benennenden Personen, woraus die Klägerinn einen zum dritten Schiedsmann zu erwählen hat, binnen einer ihm zu setzenden Frist anhalten. Sodann aber sollen die Gerichte.

Viertrons, die also gerichtlich benannten Schiedsmänner dahin,

daß sie den ihnen zugestellten Statum honorum wohl erwägen, und die Absteuer darnach also bestimmen wollen, wie sie solche, wenn sie selbst Väter wären, und diese Güter wie auch diese Kinder hätten, für die ihrigen bestimmen würden,

beeydigen, mithin ihnen den Statum honorum zustellen, und eine gewisse Frist, binnen welcher sie ihr Gutachten jeder besonders einbringen sollen, setzen, alsdenn aber

Fünfstens, die verschiedenen Bestimmungen zusammen rechnen, und mit der Zahl drey theilen, mithin das dadurch herauskommende Quantum für eine billige Abfindung von den elterlichen Gütern bestätigen, und die Partheien um sich damit zu begnügen verweisen.

Wie nun sämtliche Gerichte des Hochstifts Osnabrück in vorkommenden Fällen sich darnach zu achten, und diese Verordnung pflichtmäßig zu befolgen haben: also soll selbige zu solchem Ende durch den Druck publicirt werden, so geschehen und gegeben auf unserm Palais zu St. James den 15ten May des 1778ten Jahres Unsers Reichs im achtzehnten.

George R.

v. Alvensleben.